

Satzung

des Heimat- und Gebirgstrachten-Erhaltungs-Vereins

Allmannsau-Lengmoos

- § 1 Der Verein führt den Namen „Heimat- und Gebirgstrachten-Erhaltungsverein Allmannsau-Lengmoos“. Der Verein ist 1923 gegründet und gehört seit der Zeit dem Gauverband I der Oberbayerischen Gebirgstrachtenvereine mit Sitz in Traunstein an.
- § 2 Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Pflege der Heimat- und Gebirgstracht, Erhaltung und Förderung von Brauchtum, Volkstanz, Volksmusik, Volkslied, Mundart und kultureller Eigenschaften.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3 Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied kann jede Person finden, die das 17. Lebensjahr vollendet hat und für die Trachtensache als geeignet angesehen werden kann.
Ehrenmitglieder können nur werden:
1. Aktive Mitglieder durch langjährige, eifrige Mitarbeit
2. passive und fördernde Mitglieder, welche sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss infolge Abstimmung der Mitglieder, durch Todesfall.
Der Zusammenschluss der Mitglieder in dem Verein ist vollständig freiwillig. Zwangsmitgliedschaft ist ausgeschlossen.
- § 4 Stimm- und wahlberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder, je Mitglied mit einer Stimme. Bei Abwesenheit kein Stimmrecht. Jede Wahlhandlung ist von einem vorher gebildeten Wahlausschuss zu leiten und muss mindestens aus drei wählbaren bzw. stimmberechtigten Mitgliedern zusammengesetzt sein. Grundsätzlich ist der Wahlgang mit Stimmzetteln durchzuführen. Die Wahl mit Stimmzetteln kann unterlassen werden, wenn Einstimmigkeit für die vorgeschlagene Person vorhanden ist. Passive und fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht. In wichtiger Entscheidung kann auf Beschluss der Vorstandschaft in Ausnahmefällen das Stimmrecht zugestanden werden.
- § 5 Jährlich einmal im Herbst findet die Hauptversammlung statt, zu der schriftlich Einladung erfolgen soll. Auf der Tagesordnung müssen folgende Punkte stehen:
- Rechenschaftsbericht der Vorstandschaft
 - Bildung des Wahlausschusses
 - Entlastung der Vorstandschaft
 - Neuwahl der Vorstandschaft
- § 6 Die Vorstandschaft besteht aus
- 1. Vorstand
 - 2. Vorstand
 - Schriftführer
 - Kassier
- sowie aus den jeweiligen Sachgebietsleitern

§ 7 Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Außerdem unterhält er eine Jugendgruppe, um den Nachwuchs frühzeitig und gezielt an die Sache heranzuführen.

§ 8 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen

- durch gesetzliches Verbot
- Wenn nur mehr 3 Mitglieder vorhanden sind.

§ 9 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde des Vereinssitzes, die dasselbe unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.

Heimat- und Gebirgstrachten-Erhaltungs-Verein Allmannsau-Lengmoos

Die Vorstandschaft

Lengmoos, 25.08.2016

Die überarbeitete Satzung wurde der Mitgliederversammlung am 13-11-2016 vorgestellt und einstimmig / ~~mit Gegenstimmen~~ angenommen.



1. Vorstand



2. Vorstand



Schriftführer



1. Kassier